



# Kundmachung.

Ueber die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. bezw. 8. März 1916, Z. 8664, bezw. 11259, hat auf Grund des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, eine

## Aufnahme der Vorräte an 1. (Speise- und Futter-) Kartoffeln, 2. (rohem und gebranntem) Kaffee mit dem Stichtage vom 20. März 1916

stattzufinden.

Behufs Durchführung dieser Vorrataufnahmen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden im Sinne der Erlässe der k. k. n.-d. Statthalterei vom 10. März 1916, Z. B. 1327, und 11. März 1916, Z. B. 13492, folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Aufnahme der genannten Vorräte in Wien erfolgt durch die hieselbst eingesetzten Brot- und Mehlkommissionen, welche die Anmeldedaten nach den Angaben derjenigen Personen auszufüllen haben, in deren Verwahrung sich die anzumeldenden Vorräte befinden, gleichgiltig ob diese Personen die Eigentümer sind oder nicht.

2. Zur Anmeldung verpflichtet sind:

a) **Für Kartoffelvorräte:** Erzeuger, Händler (Kaufleute, Lebensmittelverleiher, Fragner u.), Kartoffel verarbeitende Betriebe, Gast- und Schankgewerbe, öffentliche Anstalten und Verkehrsunternehmungen, Lagerhäuser, Gemeinden, Approvisionierungsausgänge u., Konsumvereine und sonstige Vereinigungen. — Vergleich die Vorräte im Besitze der Herrschaftsverwaltung und bei den Verbrauchern (Haushaltungen) istß sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

b) **Für Kaffeevorräte:** Händler (Kaufleute, Lebensmittelverleiher, Fragner u.), Kaffee verarbeitende Gewerbe, insbesondere Gast- und Schankgewerbe, Erzeuger von Kaffee-Extrakt, Kaffee-Essenzen, Kaffee-Konserven, ferner Lagerhäuser, Verkehrsunternehmungen, Gemeinden, Approvisionierungsausgänge, Konsumvereine u. — Vergleich die im Besitze der Herrschaftsverwaltung und bei den Verbrauchern (Haushaltungen) istß istß sind, sowie die unter Zollverschluss bei den Zollhäusern lagernden Vorräte sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

3. **Anzumelden** sind alle Vorräte an (Speise- und Futter-) Kartoffeln, sowie an (rohem und gebranntem) Kaffee, welche die vorbezichneten Anmeldepflichtigen am 20. März 1916 in ihrer Verwahrung haben. Abzüge welcher Art immer dürfen nicht gemacht werden. Es ist daher nicht gestattet, irgend welche Abzüge für den eigenen Bedarf des Haushaltes, des gewerblichen Betriebes (bei Kartoffeln auch nicht für Saatgut) oder für sonst einen anderen Zweck zu machen. Die Vorratsmenge ist nach dem Gewichte getrennt nach Speise- und Futter-Kartoffeln, beziehungsweise nach rohem und gebranntem Kaffee in Kilogrammen anzugeben. Jede andere Gewichts- oder Mengenangabe ist unzulässig.

4. Die am 20. März 1916 etwa auf dem Transporte befindlichen Vorräte haben die Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange in der Kontributionsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes ihres Wohnortes anzumelden.

5. Die **Angaben** sind vom Verwahrer der Vorräte oder dessen durch eine schriftliche Vollmacht legitimierten Vertreter persönlich bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission

**am 21. und 22. März 1916 zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags** zu machen.

Die gemachten Angaben, für deren Richtigkeit der Anmeldende verantwortlich ist, müssen genau der Wahrheit entsprechen. Die Behörde ist berechtigt, zur Überprüfung dieser Angaben in den Betrieben, Vorrats- und sonstigen Räumen die Vorräte jederzeit zu befechtigen und bei unrichtiger oder wahrheitswidriger Angabe die Vorräte auf Kosten der Partei festzustellen.

**Besondere Aufforderungen** an die einzelnen Vorräteverwahrer **ergehen nicht** und kann daher der Hinweis auf den Nichterhalt einer Aufforderung weder von der Anmeldepflicht, noch von der Befristung wegen der unterzeichneten Anmeldung befreien.

6. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit Irrungen Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Derelicten Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Handlung schuldig machen.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung und auf den Verfall der Vorräte zugunsten des Staates erkannt werden.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien**  
als politische Behörde I. Instanz,

am 15. März 1916.